

Geschäftsordnung des Gremiums zur Bearbeitung des Fördertopfs für Ressourcen für Initiativen & studentisches Engagement

genehmigt am 17. Oktober 2025

§ 1 Aufgaben des Gremiums zur Bearbeitung des Fördertopfs für Ressourcen für Initiativen & studentisches Engagement (RISE-Gremium)

1. Das RISE-Gremium ist das ständige Gremium der Koalition in der Österreichischen Hochschüler_innenschaft für Entscheidungen zur Förderung von Projekten über den Fördertopf für Ressourcen für Initiativen & studentisches Engagement (kurz "RISE-Topf").
2. Projektanträge an den RISE-Topf werden nach eingehender Erfassung durch das Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten im RISE-Gremium vorgestellt und in der Folge gemeinsam diskutiert.
3. Das RISE-Gremium entscheidet über die Förderung der Anträge gemäß der Förderrichtlinien für den Fördertopf für Ressourcen für Initiativen & studentisches Engagement.

§2 Abhaltung

1. Das RISE-Gremium findet grundsätzlich wöchentlich statt.
2. Der wöchentliche Termin für das RISE-Gremium wird zu Beginn jedes Semesters unter Einbeziehung aller Mitglieder festgelegt.
3. Die Art der Abhaltung (digital oder in Präsenz) muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.
4. Falls keine neuen oder bestehenden Anträge zu besprechen sind, kann die Abhaltung des RISE-Gremiums entfallen.

§3 Einladung und Tagesordnung

1. Die Einladung erfolgt über die Aussendung der aktuellen Anträge durch das Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten an alle Mitglieder per E-Mail spätestens am Tag vor dem Stattfinden des RISE-Gremiums.
2. Die Tagesordnung setzt sich in aufsteigender Reihenfolge der Projektnummern aus offenen und neu eingegangenen Anträgen an den RISE-Topf zusammen.

§4 Beschlussfähigkeit

1. Bei terminlicher Verhinderung zum RISE-Gremium ist den Exekutivpartner_innen bis 24h vor dem Termin Bescheid zu geben.

2. Haben mehr als $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des RISE-Gremiums keine Zeit für die anberaumte Sitzung des RISE-Gremiums, muss der anberaumte Sitzungstermin abgesagt werden und innerhalb von 48 Stunden ein neuer Termin gefunden und mitgeteilt werden, bei dem zum Zeitpunkt der Terminfindung zumindest mehr als $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des RISE-Gremiums anwesend sein können.
3. Das RISE-Gremium ist nur bei Anwesenheit aller Koalitionsfraktionen und bei einer FLINTA*-Quote von mindestens 50% während der gesamten Dauer des RISE-Gremiums beschlussfähig.

§5 Beschlussfassung

1. Die Beschlussfassung innerhalb des RISE-Gremiums erfolgt im Konsens. Konsens bedeutet, dass alle Beteiligten die Entscheidung in Anbetracht der zeitlichen Rahmenbedingungen zumindest mittragen können.
2. Findet sich am RISE-Gremium kein Konsens, kann der Projektantrag nach Einholen weiterer Informationen am folgenden RISE-Gremium erneut besprochen werden. Sollte trotz der zusätzlich eingeholten Informationen kein Konsens gefunden werden können, ist keine Förderung des jeweiligen Projektes möglich.
3. Beschlüsse des RISE-Gremiums sind nach Maßgabe der Erfordernisse für den Abschluss von Rechtsgeschäften des HSG bindend.
4. Das Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten ist für die Durchführung der Förderung verantwortlich.

§6 Leitung

1. Die Leitung des RISE-Gremiums obliegt dem Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten, im Speziellen der mit den RISE-Projektanträge betrauten Person.

§8 Mitglieder

1. Die Mitglieder des RISE-Gremiums sind:
 1. Vorsitzende_r und ihre_seine Stellvertreter_innen iSd HSG 2014,
 2. HSG-Referent_innen und stv. Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten,
 3. Referent_in für Öffentlichkeitsarbeit,
 4. Sachbearbeiter_innen des Referats für wirtschaftliche Angelegenheiten, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind

§ 10 Umlaufbeschlüsse

1. Umlaufbeschlüsse werden als Notfall-Instrument verstanden und können nur unter folgenden, vorausgegangenen Voraussetzungen zu gültigen Beschlüssen führen:
 1. Bei fehlender Beschlussfähigkeit des RISE-Gremiums

2. Bei akuter Dringlichkeit, die sich bis zum nächsten beschlussfähigen RISE-Gremium nicht aufschieben lässt
2. Umlaufbeschlüsse können nur mit vollständigem Projektantrag vom Wirtschaftsreferat an alle stimmberechtigten Mitglieder des RISE-Gremiums weitergeleitet werden. Die Notwendigkeit eines Umlaufbeschlusses muss begründet werden.
3. Innerhalb von 24 Stunden müssen pro Koalitionsfraktion zumindest zwei Personen dem Umlaufbeschluss zustimmen. Stimmt zumindest eine Person innerhalb dieser Dauer gegen den Beschluss, so gilt dieser als abgelehnt. Stimmen alle stimmberechtigten Mitglieder des RISE-Gremiums dem Umlaufbeschluss zu, so muss die Frist von 24 Stunden nicht zugewartet werden, bis der Beschluss als angenommen gilt.
4. Wochenendtage und gesetzliche Feiertage hemmen den Fristenlauf.

§ 12 Ausgaben der Projektförderung

1. Im ersten Halbjahr des jeweiligen Wirtschaftsjahres können bis zu 50% der Gelder des RISE-Topfes der ÖH-Bundesvertretung aufgewendet werden.
2. Im zweiten Halbjahr desselben Wirtschaftsjahres können bis zu 100% der verbleibenden Gelder des RISE-Topfes der ÖH-Bundesvertretung aufgewendet werden.

§ 13 Abwicklung der Förderung

1. Für die Förderung von Projekten gelten die Förderrichtlinien für den Fördertopf für Ressourcen für Initiativen & studentisches Engagement.
2. Die Frist für die Einreichung der Projekte endet 48 Stunden vor dem RISE-Gremium.
3. Ohne ausgefüllten Förderantrag an das Wirtschaftsreferat werden Projekte nicht diskutiert.
4. Der/dem Vorsitzenden, den stv. Vorsitzenden und dem Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegen die vorhergehende Prüfung der Anträge auf ihre Gesetzes- und Rechtmäßigkeit.
5. Alle rechtskonformen, rechtzeitig eingegangenen Anträge müssen an das RISE-Gremium weitergeleitet werden. Das Einholen weiterer Informationen ist zulässig. Jeder rechtskonforme Antrag muss aber jedenfalls am nächsten RISE-Gremium besprochen werden.
6. Abgelehnte Anträge können nicht ein weiteres Mal ohne substantielle Änderungen gestellt werden.
7. Abs. 6 greift nicht bei Anträgen, die aufgrund des bereits ausgeschöpften Projekttopfes abgelehnt wurden.
8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch die ÖH Bundesvertretung. Auch bei Erfüllung aller Förderrichtlinien liegt eine Förderung allein im Ermessen des RISE-Gremiums.